



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juli 2012
(OR. en)**

11699/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0251 (AVC)**

**ACP 110
WTO 236
COAFR 181
RELEX 582**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den Abschluss des Interimsabkommens
zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.
- (2) Die Verhandlungen über ein Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Interims-WPA“) wurden am 28. November 2007 mit den Seychellen, Sambia und Simbabwe abgeschlossen.
- (3) Gemäß dem Beschluss 2012/196/EG des Rates vom 13. Juli 2009¹ wurde das Interims-WPA mit Madagaskar, Mauritius, den Seychellen und Simbabwe am 29. August 2009 vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (4) Das Interims-WPA wird mit Wirkung vom 14. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und Madagaskar, Mauritius, den Seychellen und Simbabwe bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.
- (5) Das Interims-WPA sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLRASSEN:

¹ ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 1.

Artikel 1

Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 62 Absatz 3 des Interims-WPA vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.²

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Interims-WPA wurde zusammen mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung im ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 2, veröffentlicht.

² Das Generalsekretariat des Rates wird das Datum, zu dem das Interims-WPA in Kraft tritt, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.